



---

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Schulbedarf

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

#### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

#### Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf in diesem Sinne gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung oder aus dem Familieneinkommen zu bestreiten.

#### Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt; zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro**.

Wer bereits laufende Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein zusätzlicher Antrag ist dann nicht erforderlich.

Bis 2010 wurden im Rahmen der laufenden Leistungen nach dem SGB II / SGB XII jeweils im August für das Schuljahr 100 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung für diesen Personenkreis erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.

Wenn sich die Anspruchsberechtigung aus § 6b Bundeskindergeldgesetz ergibt (Bezug von **Kinderzuschlag oder Wohngeld**), müssen Sie die Leistungen für den Schulbedarf für jedes Schuljahr **separat beantragen**. Die 30 Euro für das 2. Schulhalbjahr 2010/2011 können unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend bewilligt werden.

#### Was ist zu beachten?

**Auf Verlangen** des Jobcenters bzw. des Landratsamtes ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um zweckbestimmte Geldleistungen handelt, kann die gewährende Stelle Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.

**Hinweise:**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden

**beim für Ihren Wohnort zuständigen Jobcenter:**

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II
- andere erwerbsfähige Personen\*

oder

**beim Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe:**

- Bezieher von Wohngeld
- Bezieher von Kinderzuschlag
- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB XII
- andere nicht erwerbsfähige Personen\*

\*Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen angefordert werden.

**Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 werden die Leistungen rückwirkend gewährt bzw. erstattet, sofern der Antrag bis spätestens 30.06.2011 beim Jobcenter oder beim Landratsamt eingeht.**

**Bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag gilt diese Antragsfrist für eine rückwirkende Gewährung der Leistungen nicht.**